

Allgemeiner Oberschlesischer Anzeiger.

Siebenter Jahrgang. Drittes Quartal.

Nro. 58. Ratibor, den 19. July 1817.

Ein Beyspiel türkischer Rechtspflege.

Ein englisches Handelsschiff lief in den Hafen von Smyrna ein; der Capitän stieg ans Land, um sich in das von seinen Landsleuten bewohnte Quartier zu begeben, indem er einigen Matrosen befahl, bis zu seiner Zurückkunft am Hafen zurückzubleiben. Kaum ist er einige Schritte fortgegangen, als ein Türke sich jenen näherte, einen derselben beym Kragen faßte, und mit Hülfe einiger herbey gerufener Leute hinwegschleppte. Auf das Geschrey der Matrosen kam der Kapitän wieder zurück, und, um über die Ursache dieser Gewaltthätigkeit Erkundigung einzuziehen, folgte er dem Gefangenen, der vor den Cadi geführt ward. Er ließ sofort einen Dolmetscher kommen, und dieser sagte ihm, daß der Verhaftete angeklagt sey, Lästerungen gegen Mahomet ausgestoßen zu haben. Der Kapitän sowohl als seine Matrosen stutzten nicht wenig über diese Anklage, da der Mann, gegen den sie vorgebracht wurde, von Geburt stumm war. Der Dolmetscher erklärte dies dem Cadi. Dieser schwieg eine Weile, und schien nachzusinnen; dann erwiederte er: „Ich bin des festen Glaubens, daß der Mann hier stumm sey; aber ich zweifle dessen ohngeachtet nicht, daß er den Propheten gelästert hat."

Der Dolmetscher, erstaunt über zwey einander so schnurstracks entgegengesetzte Meinungen, bat den Richter zu bedenken, daß die eine nicht wahr seyn könnte, ohne daß die andere nothwendig falsch wäre. — „Mit nichten, versetzte der Cadi, ich bin vollkommen überzeugt, daß der Matrose von Geburt aus und noch gegenwärtig stumm ist; das einstimmige Zeugniß der hier anwesenden Christen ist für mich ein vollwichtiger Beweiß. Indessen weißt du doch wohl, wie weit des Teufels Bosheit gehet, und wie sehr er unsern heiligen Propheten verwünscht. Ich behaupte daher, daß er diesem Christen auf einen Augenblick die Zunge gelöst hat, um über Mahomet zu lästern. Zwar bedaure ich den Unglücklichen, der seiner Bosheit zum Werkzeuge hat dienen müssen; indessen kann ich ihm, des Beyspiels halber, die Strafe nicht erlassen. Uebrigens will ich solche in Betracht der Umstände mildern, und verurtheile ihn daher blos zu einer Geldbuße von 100 Zechinen." —

Da gegen diesen Urtheilsspruch keine Einwendung Statt fand, so bezahlte der Kapitän die 100 Zechinen, um den Armen, der ein rechtschaffener Mann und guter Matrose war, in Freyheit zu setzen.

Ein Beitrag zur Geschichte der spitzigen Schuhe.

Schon bei den alten Deutschen waren sie gebräuchlich, und vom eilften Jahrhunderte bis zum neunzehnten ging keins vorüber, in welchem sie nicht auf eine Zeitlang zum Vorschein gekommen wären.

Um das Jahr 1089 trug Fulco, Graf von Angers, eigentlich um die häßliche Gestalt seiner Füße zu verbergen, lange spitzige Schuhe, worauf diese Tracht allgemein, und so übertrieben wurde, daß die Schuhspitzen Skorpionenschwänzen glichen.

K. Heinrich II. von England, der etwa von 1154 bis 1189 regierte, war ein vorzüglich schöner Mann; nur den einen Fuß verunstaltete ein ziemlich langes Gewächs. Um dies zu verbergen, soll er sich Schuhe zugelegt haben, deren Spitzen Klauen vorstellten. Dies ahmte der Adel bald nach, dem Adel folgten die Bürgerlichen. Von England kam die Mode auch nach Frankreich. Man nannte solche Schuhe souliers à la poulaine. Sie endigten sich vorn mit einer Spitze, die, nach dem Stande der Personen, länger oder kürzer war. An den Schuhen gemeiner Leute waren diese Spitzen einen halben Fuß, und an den Schuhen großer Herren zwei Fuß lang. Man pflegte sie mit allerlei Figuren zu zieren, und je wunderlicher

oder lächerlicher diese Verzierungen waren, desto schöner und vornehmer. Von diesen Spitzen gingen Ketten, die gleichfalls nach dem Range der Personen kostbar oder schlecht waren, bis an die Kniee, und wurden daran befestigt.

Im Jahr 1212 verordnete das Koncilium zu Paris, daß die Geistlichen nicht gar zu spitzige Schuhe tragen sollten. Die Englischen und Französischen Bischöfe donnerten um die nehmliche Zeit mit Bannflüchen gegen diese Mode, die ein Mönch, der Fortsetzer der Chronik Wilhelms von Nangis, eine Sünde wider die Natur, eine Beleidigung des Schöpfers nannte; ja, es fehlte nicht viel, daß man die Anhänger dieser Mode für Ketzer erklärt hätte. Auch K. Philipp IV von Frankreich wollte sie durch eine Verordnung, die er zu Einschränkung der Pracht und des Aufwandes im Jahr 1294 erließ, aufheben. Aber nichts desto weniger dauerte sie fort.

Im Jahr 1350 wurden in Deutschland die stumpfen Schuhe, die zuvor Mode waren, durch langgeschnäbelte verdrängt. Aber in Frankreich erklärte sie K. Karl V., der von 1364 bis 1380 regierte, aus Gefälligkeit gegen die Klerisei, für ungesittet, für eine Gott und der Kirche zum Spotte gereichende Erfindung, und verurtheilte alle, die ferner solche Schuhe tragen würden, zu einer Strafe von zehn Gulden; worauf sodann diese Mode auf einige Zeit sich verlor.

Auflösung des Räthsels im vorigen Stück:

Falsches Geld.

Anzeige.

Da ich gesonnen bin, die Brennerey hieselbst zu cassiren, so ist ein vollständiges Brenn- und Brandwein-Inventarium bey mir zu haben.

Schümotzitz den 16. July 1817.

Wintzek.

Ball-Anzeige.

Um den allgemein geäußerten Wunsch in Erfüllung zu bringen, bin ich entschlossen, zur Geburts-Tags-Feyer unsers allergnädigsten Königs und Herrn, den 3ten August c., einen Ball in dem ganz neu decorirten Theater-Saale des Herrn Apotheker Frank zu veranstalten. Indem ich nun dieses mein Vorhaben zur Kenntniß Eines Hochzuverehrenden Publici hiemit gelangen lasse, füge ich zugleich meine ergebenste Bitte bey, mich durch einen zahlreichen Zuspruch gefälligst unterstützen zu wollen. Ich hoffe um so mehr einer gütigen Theilnahme an dieser Einladung entgegen sehen zu können, als es selbst auch schon die Umstände mitbringen, diesen wichtigen Tag mit freudevollem Gefühle zu verleben. Ich werde es übrigens an keiner Mühe fehlen lassen, Ein Hoch-

zuverehrendes Publicum mit Speisen und Getränken, für die billigsten Preise, auf das allerbeste zu bedienen, und lebe der völligen Ueberzeugung, von Seiten Eines Hochzuverehrenden Publici mir hinlängliche Zufriedenheit zu erwerben. Das Entrée ist wie gewöhnlich für eine Dame 8, und für einen Chapeaux 12 Ggr. Nom. Mze. Der Anfang ist um 8 Uhr Abends.

Ratibor den 18. July 1817.

Psczolla,
Coffetier.

Subhastations-Patent.

Auf den Antrag eines Real-Gläubigers subhastiren Wir das der Josephe verehlichten Tuchmacher Babka gehörige, in der langen Gasse sub Nro. 28 des Hypothequen-Buchs gelegene, und gerichtlich auf 1749 rtl. 10 ggr. Cour. gewürdigte Haus, setzen Termini Licitationis vor Unserm Stadt-Gerichts-Assessor Herrn Luge im Sessions-Saale

auf den 2ten Juni
auf den 2ten Juli
und peremtorie = = 1ten August 1817

fest, und laden Kauflustige ein, sich in diesen, vorzüglich aber dem peremtorischen Termine, einzufinden, ihr Geboth abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem Meistbiethenden dieses Haus nach erfolgter Genehmigung der Interessenten zugeschlagen werden wird.

Ratibor, den 16. April 1817.

Königl. Stadt-Gericht zu Ratibor.

Kretschmer. Luge.

Anzeige.

Bey dem Majorat Ober-Glogau sind 330 Stück Brack-Schaafe verschiedener Sorten — worunter noch sehr viel zur Zucht tauglich — zu verkaufen, und bey dem Vorwerk Altkuttendorf anzusehn.

Calov.

Getreide-Preise zu Ratibor pro Breslauer Scheffel, in Nom. Münze.

Datum. July 1817.	Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Erbsen.	
	R.	sgl.	R.	sgl.	R.	sgl.	R.	sgl.	R.	sgl.
den 17.	9	10	7	4	6	20	4	—	7	15

Geld- und Effecten-Course von Breslau vom 12. July 1817.

		Pr. Cour.
p. St.	Holl. Rand-Dukat.	3 rtl. 5 sgl. 9 d'.
=	Kaiserl. ditto	3 rtl. 4 sgl. —
=	Ord. wichtige ditto	— — —
p. 100 rtl.	Friedrichsd'or	110 rtl. 12 ggr.
=	Pfandbr. v. 1000 rtl.	105 rtl. — ggr.
=	ditto 500 =	105 rtl. 12 ggr.
=	ditto 100 =	— rtl. — ggr.
150 fl.	Wiener Einlös. Sch.	29 rtl. 20 ggr.